



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Fraktion Freiheitsrechte Transparenz
und Bürgerbeteiligung
Rathaus
80313 München

04.10.2016

Zweckentfremdung von Wohnraum (II)

Antrag Nr. 14-20 / A 02253 von der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 29.06.2016, eingegangen am 29.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.06.2016 haben Sie folgenden Antrag gestellt, der im Auftrag von Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter dem Kreisverwaltungsreferat zur Bearbeitung zugeleitet worden ist:

„Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, mit dem bayerischen Innenminister über die Problematik des Melderechts bei Übernachtungen in „Ferienwohnungen“ zu sprechen. Im Unterschied zu einer Hotelübernachtung, bei der die Identität des Gastes erfasst wird, geschieht dies bei der Vermietung von Ferienwohnungen, die zum großen Teil eine Zweckentfremdung von Wohnraum darstellt, nicht.

Begründung:

Hier besteht erkennbar eine Sicherheitslücke, die geschlossen werden muss. Nicht zuletzt um zu verhindern, dass anderweitige größere Überwachungsmaßnahmen verlangt oder vorgenommen werden, sollte der bayerische Gesetzgeber insbesondere eine Lösung mit den Betreibern der Portale von Ferienwohnungen suchen.“

Ihr Einvernehmen vorausgesetzt, möchte ich Ihren Antrag mit diesem Schreiben beantworten. Ihre Anfrage betrifft den Vollzug des Melderechts. Dieses ist seit In Kraft treten des

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 bundesgesetzlich geregelt und liegt nicht mehr in der Zuständigkeit der Länder. Die Länder haben seither keine Entscheidungskompetenz.

Inhaltlich kann ich Ihnen zu Ihrem Antrag Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich entsteht nach § 17 Abs. 1 BMG eine Verpflichtung zur Anmeldung innerhalb von zwei Wochen durch das Beziehen einer Wohnung. Eine Wohnung beziehen heißt, in eine Wohnung einziehen, um sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit tatsächlich zum Wohnen und / oder Schlafen zu benutzen.

Von dieser Meldepflicht sind jedoch Personen befreit, die in einer gewerbs- und geschäftsmäßigen Beherbergungsstätte wohnhaft sind. Sobald jedoch der Aufenthalt in der Beherbergungsstätte die Dauer von sechs Monaten überschreitet, unterliegt die Person der Meldepflicht. Wer nicht im Inland gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet (§ 29 Abs. 1 BMG). Alle anderen Personen unterliegen einer besonderen Meldepflicht (Hotelmeldepflicht) nach § 29 Abs. 2 und 3 BMG. Diese Meldepflicht wird durch das Ausfüllen eines besonderen Meldescheines entsprechend Art. 30 BMG erfüllt.

Die von Ihnen erwähnte Erfassung der Hotelgäste beruht auf einer Regelung im BMG. Die Regelung des § 29 Abs. 1 BMG umfasst eine besondere Meldepflicht in sogenannten Beherbergungsstätten. Sie wird in der Praxis oft als „Hotelmeldepflicht“ bezeichnet, gilt jedoch für alle Arten der gewerbs- und geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen in Beherbergungsstätten.

Die gewerbs- und geschäftsmäßige Vermietung von Ferienwohnungen erfüllt meines Erachtens diese Definition, weil Räume ständig wechselnden Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass diese dort ihren häuslichen Wirkungskreis unabhängig gestalten können.

Insofern gilt die vorstehend erwähnte besondere Meldepflicht nach § 29 Abs. 1 BMG auch für Gäste in Ferienwohnungen, wenn diese gewerbs- oder geschäftsmäßig betrieben werden. Eine Sicherheitslücke besteht insoweit nicht.

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen, und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Dr. Böhle